Durchführungsbestimmung „Spezial-Rassehunde-Ausstellungen“ – Gültig ab 1.10.2012

I. Genehmigung und Terminschutz

VDH-Mitgliedsvereine im VDH führen für die von ihnen betreuten Rassen Spezial-Rassehunde-Ausstellungen durch.

1. Spezial-Rassehunde-Ausstellungen bedürfen der Genehmigung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) e. V. Nur auf genehmigten – termingeschützten – Spezial-Rassehunde-Ausstellungen dürfen Anwartschaften für den Titel „Deutscher Champion (Klub)“, „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“, „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“ und „Deutscher Champion (VDH)“ in Wettbewerb gestellt werden.
2. Für den Antrag auf Genehmigung und Terminschutz sowie für alle im Katalog aufgeführten Hunde werden Gebühren erhoben. Der mit den Meldegebühren vereinnahmte Ausstellungsbeitrag für den VDH beträgt:

   eine einheitliche Grundgebühr von 35,00 Euro je Spezial-Rassehunde-Ausstellung und 0,75 Euro für jeden im Katalog aufgeführten Hund.
3. Antragsformulare auf Genehmigung und Terminschutz können formlos bei der VDH-Geschäftsstelle angefordert werden, die dem Antragsteller dann ein Formular „Antrag auf Terminschutz für Spezial-Rassehunde-Ausstellungen“ zuschickt.
4. Treten Untergliederungen eines VDH-Mitgliedsvereins als Veranstalter auf, müssen die Anträge den Genehmigungsvermerk des Vereinsvorsitzenden oder Ausstellungsbeauftragten enthalten.
5. Wenn im Umkreis von 200 km (Luftlinie) am gleichen Tag eine Internationale oder Nationale Rassehunde-Ausstellung stattfindet, ist die Zustimmung des Veranstalters dieser Rassehunde-Ausstellung erforderlich (Genehmigungsvermerk des Veranstalters).
6. Gemeinschafts-Rassehunde-Ausstellungen:

   Gemeinschafts-Rassehunde-Ausstellungen von mindestens zwei VDH-Mitgliedsvereinen sind mindestens zwei termingeschützte Spezial-Rassehunde-Ausstellungen am selben Tag und selben Veranstaltungsort.

   Ist für eine Spezial-Rassehunde-Ausstellung Terminschutz erteilt, kann für weitere Spezial-Rassehunde-Ausstellungen, die am selben Tag und am selben Veranstaltungsort durchgeführt werden, Terminschutz nur erteilt werden, wenn der bereits berücksichtigte VDH-Mitgliedsverein zustimmt und die insgesamt veranstaltenden VDH-Mitgliedsvereine einen Ausstellungsleiter als dem VDH gegenüber Verantwortlichen benennen. Gemeinschafts-Rassehunde-Ausstellungen müssen von dem zuständigen VDH-Landesverband genehmigt werden.

   Sämtliche Terminschutzanträge müssen rechtzeitig und zusammen mit dem Genehmigungsvermerk des zuständigen VDH-Landesverbandes bei der VDH-Geschäftsstelle sein. Bei mehr als drei beteiligten Vereinen bedarf es zusätzlich der Genehmigung durch den VDH.

   Ein VDH-Mitgliedsverein darf am selben Ort und am selben Tag nur eine Spezial-Rassehunde-Ausstellungen durchführen.
7. Mit dem ausgefüllten Antragsformular – ggf. mit Genehmigungsvermerk des VDH-Mitgliedsvereins bzw. des VDH-Landesverbandes – ist zusätzlich eine Verpflichtungserklärung – „Spezial-Rassehunde-Ausstellungen“ – unterschrieben zurückzuschicken.
8. Die Verpflichtungserklärung beinhaltet:

- Zahlung der Gebühren bis spätestens acht Tage nach der Veranstaltung
- Nur Zuchtrichter einzusetzen, die in der VDH-Richterliste bzw. in der Richterliste des entsprechenden FCI-Mitgliedslandes bzw. FCI-Vertragspartners für die betreffende(n) Rasse(n) eingetragen sind.
- Einsendung eines Kataloges innerhalb von einem Monat nach der Veranstaltung; mit Kenntlichmachung der Hunde, die für eine Anwartschaft bzw. Reserve-Anwartschaft auf den Titel „Deutscher Champion (VDH)“, „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“ und „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“ vorgeschlagen wurden.

9. Anträge auf Genehmigung und Terminschutz (+ Verpflichtungserklärung) müssen rechtzeitig bei der VDH-Geschäftsstelle eingehen, um genehmigt zu werden – spätestens bis zum 8. des Vorvormonats, in dem die Spezial-Rassehunde-Ausstellung stattfinden soll (Beispiel: Spezial-Rassehunde-Ausstellung im Mai; Antrag muss spätestens am 8. März in der VDH-Geschäftsstelle vorliegen).

   Genehmigung und Terminschutz können nur dann erteilt werden, wenn die Spezial-Rassehunde-Ausstellung zumindest einmal in der Verbandszeitschrift „Unser Rassehund“ veröffentlicht werden kann. Der Antragsteller erhält eine entsprechende Miteilung über die Genehmigung und den Terminschutz sowie den Hinweis, in welcher Ausgabe der Verbandszeitschrift die Spezial-Rassehunde-Ausstellung veröffentlicht wird.
10. Wenn Genehmigung und Terminschutz erteilt wurden, wird die Spezial-Rassehunde-Ausstellung maximal zweimal im Terminkalender der Verbandszeitschrift „Unser Rassehund“ veröffentlicht, und zwar grundsätzlich in den Ausgaben der Vormonate (Beispiel: Alle Spezial-Rassehunde-Ausstellungen, die im August stattfinden, werden in der Juni- und Juli-Ausgabe veröffentlicht).
11. Darüber hinaus wird die Spezial-Rassehunde-Ausstellung auf der VDH-homepage www.vdh.de über den gesamten Zeitraum zwischen Bearbeitung des eingereichten Terminschutzantrages und dem Termin der Veranstaltung veröffentlicht.

12. Die VDH-Mitgliedsvereine können auf ihren Spezial-Rassehunde-Ausstellungen eigene oder mit dem VDH-abgestimmte Richterberichtsformulare verwenden. Sollten sie sich dazu entschließen, die Richterberichtsformulare vom VDH zu verwenden, so erübrigt sich das mühsame Ausfüllen der Anwartschaftskarten für den Titel „Deutscher Champion (VDH)“. Für die Beantragung dieses Titels reicht dann eine Kopie des Richterberichtes aus.
13. Ca. 14 Tage vor der Spezial-Rassehunde-Ausstellung werden dem Veranstalter folgende Unterlagen zugeschickt:

- Anwartschaftskarten bzw. Reserve-Anwartschaftskarten für den Titel „Deutscher Champion (VDH)“, „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“ und „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“ – sofern nicht die vom VDH herausgegebenen Richterberichtsformulare verwendet werden –
- VDH-Ehrenplaketten
- Vergabebedingungen „Deutscher Champion (VDH)“, „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“ und „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“

14. Der Ausstellungsbeitrag für den VDH ist bis spätestens acht Tage nach der Veranstaltung an die VDH-Geschäftsstelle zu zahlen.
15. Innerhalb eines Monats nach der Veranstaltung ist ein ausgefüllter Katalog (Kenntlichmachung der Hunde, die für Anwartschaften bzw. Reserve-Anwartschaften „Deutscher Champion (VDH)“, „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“ und „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“ vorgeschlagen wurden) an die VDH-Geschäftsstelle zu schicken.
16. Wurde für eine Spezial-Rassehunde-Ausstellung keine gültige Genehmigung und kein gültiger Terminschutz erteilt, kann der VDH vergebene Anwartschaften für die Titel „Deutscher Champion (Klub)“ und „Deutscher Champion (VDH)“, „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“ und „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“ aberkennen.

II. Ausschreibung und Katalog

1. Für Vorbereitung und Durchführung der Spezial-Rassehunde-Ausstellungen gelten die Bestimmungen der VDH-Ausstellungs-Ordnung.

2. Ausschreibung

1. In sämtlichen Drucksachen, die aus Anlass einer Rassehunde-Ausstellung angefertigt werden, insbesondere in Ausschreibungen und Meldeformularen, ist auf die Mitgliedschaft im VDH und der FCI deutlich hinzuweisen.
2. Die Ausschreibung muss über Veranstalter, Ausstellungsleitung, Ort, Termin, Tagesplan, Zuchtrichter, Rassen- und Klasseneinteilung sowie Formwertnoten, Titel und Titel-Anwartschaften erschöpfend Auskunft geben, wobei hervorzuheben ist, dass auf die drei Letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht. Weiterhin muss die Ausschreibung einen Hinweis auf § 4 Ziff. 3 der VDH-Ausstellungs-Ordnung beinhalten.
3. In der Ausschreibung muss ausgeführt werden, dass Aussteller die Bestimmungen der VDH-Ausstellungs-Ordnung anerkennen müssen.

3. Katalog

Der Katalog muss folgende Mindestangaben beinhalten:

Veranstalter, Ausstellungsleiter, Ort, Datum, Art der Rassehunde-Ausstellung, Darstellung der Zugehörigkeit zu VDH und FCI durch Verwendung des aktuellen Logos des VDH und der FCI an exponierter Stelle, Zuchtrichter, gemeldete und zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen Namens, Zuchtbuchnummer, Wurftag, Eltern, Züchter und Eigentümer, dessen Anschrift aufgeführt sein sollte.

Nachmeldungen sind nicht gestattet.

Die Katalogdaten dürfen vor Beginn der Rassehunde-Ausstellung nicht veröffentlicht werden. Werden Kataloge oder Katalogdaten zu Pressezwecken vor Beginn einer Ausstellung ausgegeben, ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht vor Beginn der Veranstaltung publiziert werden dürfen.

Meldestatistiken dürfen erst nach Katalogschluss veröffentlicht werden.

III. Inkrafttreten und Änderung durch VDH-Vorstand

Diese durch den Vorstand am 17. August 2012 beschlossene Durchführungsbestimmung wurde an die Mitgliedsvereine per Rundschreiben bekannt gegeben und tritt zum 1. Oktober 2012 in Kraft.